



Verordnung Kirchlicher Unterricht

Vom Kirchenrat erlassen am 10. Mai 2005 in Ergänzung zum Reglement Kirchlicher Unterricht (RKU), geändert am 5. Juli 2011:

Art. 1 Umfang Vollpensum

1 Die Berechnung eines Vollpensums entspricht dem jeweiligen kantonalen Schulrecht.

2 Appenzell Ausserrhoden

Ein Vollpensum pro Woche beträgt auf allen Stufen 22,5 Stunden à 60 Minuten

22,5 Stunden x 60 Minuten sind 1350 Minuten: 45 Minuten pro Lektion

ergeben bei 30 Wochenlektionen x 40 Arbeitswochen 1200 Jahreslektionen

Appenzell Innerrhoden

Unter- und Mittelstufe: 30 Wochenlektionen à 45 Minuten 1200 Jahreslektionen

Oberstufe: 28 Wochenlektionen à 45 Minuten 1120 Jahreslektionen

Art. 2 Berechnung Teilpensum

Bei einer regelmässigen Erteilung von Kirchlichem Unterricht wird das Pensum wie folgt berechnet

$$\frac{100}{\text{Wochenlektionen}} \times \text{effektive Wochenlektion} = \text{Pensum in \%}$$

Art. 3 Entschädigung Projektstage

Die Ansprüche sind in der Verordnung Entschädigungen und Spesen geregelt.

Art. 4 Berechnung Entschädigung Einzellektion

1 Nach Festlegung der Lohneinstufung, gemäss Richtlinie Lohneinstufung und Wohnungsbewertung, wird der Lohn für eine Einzellektion wie folgt berechnet

100% Jahreslohn: Jahreslektion entsprechend Stufe + 2,5% Krankenlohn.

2 Im oben errechneten Ansatz für Einzellektionen ist eine Entschädigung für die Ferienzeit und den Krankheitsfall inbegriffen.

Eine Anstellung im Lektionenlohn ist nur bei kurzfristiger, unregelmässiger und stellvertretender Tätigkeit zulässig (Art. 2, Abs. 2 RAB). In diesem Fall erfolgt die Anstellung durch

einen privat-rechtlichen Vertrag. Ein entsprechender Mustervertrag kann bei der Geschäftsstelle der Landeskirche bezogen werden.

Art. 5 Zusammenarbeit mit Kirchenvorsteherschaft, Schule und Eltern

- 1 Die Fachperson für Religionsunterricht pflegt die Kontakte zu Lehr- und Pfarrpersonen und sucht den Kontakt zu den Eltern auch mittels Elternabenden.
- 2 An Sitzungen, welche im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen, nimmt die Fachperson für Religionsunterricht teil und führt die nötigen Gespräche innerhalb der Kirch- und der Schulgemeinde.
- 3 Sitzungen und Elternabende sind mit dem Pensum entschädigt.

Art. 6 Mitwirkung im Gottesdienst

- 1 Die Fachperson für Religionsunterricht wirkt bei den mit dem Unterricht in Zusammenhang stehenden Gottesdiensten mit.
- 2 Das Pensum beinhaltet pro Klasse und Jahr ein Gottesdienst.

Art. 7 Voraussetzung für die Anstellung

- 1 Die Fachperson für Religionsunterricht verfügt über eine abgeschlossene religionspädagogische Ausbildung und kann sich mit einem Diplom und mit Arbeitszeugnissen ausweisen.
- 2 Der Kirchenrat entscheidet, welche Ausbildungen anerkannt werden.
- 3 Die Kirchenvorsteherschaft stellt der Geschäftsstelle der Landeskirche das Diplom, die Arbeitszeugnisse und den Lebenslauf zur Beurteilung und Erteilung der Zulassung durch den Kirchenrat zu. Die Dokumente sind in der Regel drei Monate vor der Anstellung einzureichen (Art. 23, Abs. 2. d KV und Art. 15 RKU).

Art. 8 Einsetzung in den Dienst

Die Fachperson für Religionsunterricht wird in einem Gemeindegottesdienst von einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft in ihren Dienst eingesetzt.

Art. 9 Unterrichtsbesuche

- 1 Die Fachperson für Religionsunterricht wird mindestens einmal im Jahr im Unterricht besucht (Art. 20 RKU).
- 2 Die Unterrichtsbesuche können durch die Kirchenvorsteherschaft oder durch von ihnen beauftragte Personen durchgeführt werden.

- 3 Der Unterrichtsbesuch dient der Pflege des Kontaktes und der Unterstützung der Arbeit der Fachperson für Religionsunterricht. Als Hilfestellung für die Unterrichtsbesuchenden ist bei der Geschäftsstelle der Landeskirche ein Merkblatt erhältlich.

Art. 10 Stellvertretung

- 1 Für die Stellvertretung beim Ausfall von Lektionen infolge krankheitsbedingter Abwesenheit ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig.
- 2 Für Lektionen, welche infolge nichtkrankheitsbedingter Abwesenheit ausfallen, hat die Fachperson für Religionsunterricht für eine entsprechende Stellvertretung zu sorgen.

Art. 11 Meldepflicht

Die Kirchenvorsteherschaft hat jährlich die folgenden Informationen an die Geschäftsstelle der Landeskirche einzureichen: Pensen der angestellten Fachpersonen für Religionsunterricht sowie weitere Daten anhand von zugestellten Listen.

Art. 12 Klassengrösse

- 1 Die Fachperson für Religionsunterricht meldet die voraussichtlichen Klassengrössen für das kommende Schuljahr der Kirchenvorsteherschaft vor der endgültigen Stundenplanerstellung.
- 2 Die Fachperson für Religionsunterricht hat ein Mitsprache- und Antragsrecht bei der Zusammenlegung oder Teilung von zu kleinen oder zu grossen Klassen.

Art. 13 Unterrichtsmaterial

- 1 Die Kirchenvorsteherschaft stellt der Fachperson für Religionsunterricht einen angemessenen jährlichen Betrag für Unterrichtsmaterial zur Verfügung.
- 2 Der Betrag wird im Rahmen des Mitarbeitendengesprächs bestimmt und im Stellenprofil festgehalten.

Art. 14 Ersatzverpflichtung

- 1 Bei Nichtteilnahme an einzelnen Lektionen entscheidet die Fachperson für Religionsunterricht, ob und in welcher Form Lernende eine Ersatzverpflichtung zu leisten haben.
- 2 Über die Ersatzverpflichtung bei Nichtteilnahme an mehreren Lektionen und über die Zulassung zur Konfirmation entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.
- 3 Die Ersatzverpflichtung hat dem Umfang der ausgefallenen Lektionen zu entsprechen.
- 4 Der grundsätzliche Verzicht auf die Teilnahme am Kirchlichen Unterricht ist im RKU Art. 6 geregelt.

Art. 15 Berufliche Vorsorge

- 1 Bei einer Anstellung in verschiedenen Kirchgemeinden und/oder in der Landeskirche hat die Fachperson für Religionsunterricht Anspruch auf die berufliche Vorsorge (Art. 38, Abs. 1 RAB), sofern die Anstellung gesamthaft die Höhe des Koordinationsabzuges übersteigt.
- 2 Eine der Kirchgemeinden hat die Funktion der Leitanstellungsbehörde und den Kontakt mit der Pensionskasse der evangelisch-reformierten Kirchen der Ostschweiz (PERKOS) zu übernehmen. Die entsprechenden Prämienbeiträge werden den beteiligten Kirchgemeinden in Rechnung gestellt.
- 3 Bei einer gleichzeitigen Anstellung in der Landeskirche übernimmt diese die Funktion der Leitanstellungsbehörde gegenüber der PERKOS.

Art. 16 Aus- und Weiterbildung sowie Supervision

Die Details dazu sind in der Verordnung Aus- und Weiterbildung / Studienurlaub / Supervision geregelt.

Art. 17 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht

- 1 Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten sind alle bisherigen Erlasse und Bestimmungen aufgehoben.